

B e k a n n t m a c h u n g

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 214 „In der Trift“ Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat am 14. Juli 2020 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 214 "In der Trift" als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes grenzt im Süden an die Straße Schlewecker Trift, im Westen an die Straße „An der Wolfswiese“ und im Norden und Osten an die Bahnlinie. Der genaue Geltungsbereich ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes die Begründung, der Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Abhandlung der Umweltbelange und die Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Bad Harzburg, Zimmer 303, Forstwiese 5, 38667 Bad Harzburg, während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann die Planunterlagen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die wirksam gewordene Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 214 „In der Trift“ mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung wird gemäß § 10 a Absatz 2 BauGB ergänzend im Internet unter www.stadt-bad-harzburg.de → Bürgerservice → Öffentliche Bekanntmachungen sowie über das Internetportal des Landes unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Hinweise:

a) Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

b) Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Harzburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bad Harzburg, 7. September 2020

Stadt Bad Harzburg
Der Bürgermeister